

Jagdwesen.

Zur Jagd und Jagdgesetzgebung in Schweden.

In dem Forst- und Jagdzeitung-Supplemente, 2. Bd., 1860, S. 21, habe ich einen größeren Aufsatz über die Jagdthiere und die Jagd im Norden veröffentlicht, wozu dieses gewissermaßen als ein Nachtrag anzusehen ist. Bei meinen Reisen in Schweden im Sommer 1866 habe ich nicht nur manches über die Jagd erfahren, sondern auch diese Veranlassung benützt mich mit der neueren Jagdgesetzgebung bekannt zu machen. Das Historische, welches unseren Lesern ebenfalls von Interesse sein dürfte, habe ich meistens aus der damals eben (in Stockholm bei B. A. Norstedt u. Söhne) erschienenen ersten Abtheilung des „Handbuch für Jäger und Jagdfreunde“ von Th. Gahr, Lehrer der Jagdwissenschaft am K. Forstinstitut zu Stockholm, entnommen.

In den ältesten und älteren Zeiten waren die Jagden auf die größeren Thiere mit verschiedenen Hunden, in der Hauptsache in Schweden ebenso betrieben, wie in Deutschland. Aufsuchen oder Auflauern des Wildes, Anhegen mit Hunden, persönliches Angreifen und Töbten mit Keulen, Streitart, Lanzen und Schwert, ebenso die Anwendung von Pfeil und Bogen wie später Armbrust, waren auch hier die Jagdarten. Die alten mannhaften nordischen Reden waren ihrer Zeit tüchtige Jäger, ja das ganze Volk war auf die Jagd hingewiesen, als eine wesentliche Quelle für die Beschaffung der Nahrungsmittel, der Kleidung und als Schutz gegen die Raubthiere. Die natürliche Beschaffenheit des Landes, seine großen Wälder und Moore, wie die geringe Bevölkerung ließen niemals eine große Vermehrung des nützlichen Wildes zu. Naturgemäß spielte die Jagd und der Fang von Raubthieren aller Art eine große Rolle, die Wichtigkeit dieses Zweiges des Jagdbetriebes, erhielt sich weit länger als in Deutschland, und hat heute noch eine große Bedeutung. Man kann in der That sagen, daß hierdurch nicht allein die Jagdarten bedingt waren und sind, sondern auch die ganze Gesetzgebung einen gewissen eigenthümlichen Charakter angenommen hat. Uebrigens ist von der Zeit der Hanse an bis heute der Pelzhandel nicht unbedeutend; eine beachtenswerthe

Einnahmequelle für ein Land, welches wenige Exportartikel hat. Die Hirschjagden mit Anwendung von Luchern und Netzen, namentlich die großen eingestellten, bestätigten oder gar Brunkjagen, wie die Parforce- und Hetzjagden aller Art haben in Schweden niemals den Boden haben können, wie bei uns. Die angenehmsten und vom wahren Jäger am meisten geschätzten Jagden „Pürschen und Ansig“ kannte man hier nie. In der Vorzeit soll man auch Leit- und Schweißhunde angewendet haben, der heutige Jäger kennt sie wohl nur vom Hörensagen. Das Klima und die Raubthiere treten der Vermehrung des Roth- und Schwarzwildes hindernd entgegen, nur einen verhältnißmäßig geringen Ersatz gaben und geben dafür das Elen und das wilde Renthier.

Die Falkenjagden sollen durch die germanischen Einwanderungen (etwa zur Zeit der Völkerwanderung) nach Skandinavien gebracht worden sein, sie wurden ebenso kunstmäßig als in Deutschland betrieben, hatten ihre eigene Literatur und Terminologie, die Falkoniere nahmen unter den Jägern einen bevorzugten Platz ein. Lange Jahrhunderte war die Falkenjagd eine ausschließliche Lieblingsbeschäftigung der Bornehmsten, sie nach den Regeln der Kunst zu erlernen, gehörte zu einer adeligen Erziehung. Man liebte es auch hier sich öffentlich mit dem Falken auf der Faust zu zeigen. — Unter der Regierung Friedrich I., des Gemahls von Ulrike Eleonore, Schwester und Nachfolgerin von Carl XII. (1720—1751), wurde die Falkenjagd eifrig betrieben, sie fand ihr Ende mit dem Tode des Herzog Adolph Friedrich 1803, welcher noch einen eigenen Jägmästare als Falkonier unter seinem Hofstaate hatte.

Wichtig für Schweden, wie für den übrigen Norden war der Fang der verschiedenen Weisvögel, theils zum eigenen Bedarf, theils zur Ausführung nach andern Ländern. Man fing vorzüglich den Jagdfalken (*Falco Gyrfalco*), den Hühnerhabicht (*Astur palumbarius*) und den Wanderfalken (*Falco peregrinus*). Zu diesem Fange kamen auch deutsche Falkoniere über das Meer und es wird berichtet, daß 1547 einige derselben aus den süblichen Landestheilen (Skåne, Halland und Blekingen) mit einer Beute von 55 Falken, 44 Terzlar, wie die minder werthvollen Männchen derselben Art genannt wurden, und 26 Habichten heimreisten. Zuletzt sind

noch 1760 fremde Falkoniere zu gleichem Zwecke in Schweden gewesen. Gefangen wurden übrigens die Falken auch in den nördlichen an Lappland grenzenden Provinzen. Die bei dem Fangen angewendeten Methoden, weichen von den in unseren Jagdbüchern beschriebenen wenig ab.

Reitjagden, namentlich zur Verfolgung der größeren Raubthiere mit Hunden, waren gebräuchlich und beliebt, sie wurden hier besonders ehrenhaft angesehen und waren gleichsam eine Domäne der Vornehmsten des Volkes. Schwere Jagdhunde „Bären- oder Bluthunde“ wurden dabei verwendet. Der Natur des Landes entsprechend, bei feinen Bergen, vielen Seen, großen Flüssen, den mächtigen Mooren und den schauerlich unwegsamen Wäldern können die Reitjagden niemals die große allgemeine Bedeutung gehabt haben als bei uns, sie waren wohl nur auf die südlichen Provinzen, zumeist Skåne beschränkt. Hier und auf der Insel Mland gab es in früheren Zeiten Windhundshägen, gegenwärtig habe ich nichts davon gehört.

Necht national und volksthümlich war die Verfolgung, namentlich größerer Thiere wie Elen, Bären, Wölfe auf Schneeschuhen. Die Fertigkeit darauf zu laufen, zierte den vornehmen Mann, doch wurde sie ebenso von Männern aus dem Volke allgemein geübt. In den nördlichen Provinzen ist sie noch gegenwärtig gebräuchlich und ich habe eine derartige Jagd auf Wölfe in dem oben angeführten Aufsatze beschrieben.

Treibjagden (Skall) mit großer Mannschaft kommen schon in den ältesten Zeiten vor. Sie währen mit tausenden von Menschen 4—6 Tage, es durfte sich in der Zeit Niemand von seinem Posten entfernen, Nachts lagerte sich die Treibwehr und Jägerei an großen Feuern; es sind diese Jagden in der Hauptsache großartige Kesseltreiben. Die Pflicht der Bauern zum Skall zu erscheinen, bestand schon in alten Zeiten in besonderer Beziehung auf die Vertilgung der Raubthiere. In den Jahren 1647 und 1664 wurde gesetzmäßig verordnet, jeder der im Lande wohne und Vieh halte, solle 4 Klafter, 5 Ellen hohe Jagdneße haben, einen Wolfsfang (Fang in einem eingezäunten Platz) oder eine Wolfsgrube anlegen und unterhalten, ebenso der Aufforderung zum Skall

folgen. Ausgenommen waren davon allein die Geistlichen, die Kirchendiener und die zur Miethe wohnenden Weiber; 1734 erfolgten ähnliche Bestimmungen, doch wurden dabei die Bewohner der Sätterier (steuerfreie Edelhöfe) von dem Skall-Dienste befreiet. Erst 1808 wurde die Pflicht Wolfsfänge- und Gruben zu erhalten, aufgehoben. Da wo Raubthiere erweislich Schaden thun, hatte jeder Viehbesitzer das Recht einen Skallgâng d. h. die Anstellung einer solchen Treibjagd zu verlangen, welche der oberste Jägereibeamte im Län (Regierungsbezirk) anzuordnen und zu leiten hatte, es sollten dazu aber nicht mehr als 600 Mann aufgeboten werden. Gegenwärtig ist Gesetz, daß ein Skallgâng nur dann stattfinden soll, wenn sich dazu mehrere Gemeinden vereinigen und in gesetzlicher Weise dieserhalb eine Uebereinkunft treffen. — Der Hauptzweck derselben ist die Erlegung der Raubthiere, allein nach dem, was wir über deren Ausführung erzählt wurde, erreichte man ihn selten, in einer dem Aufgebot der vielen Kräfte entsprechenden Weise, und wohl deßhalb weil viele Bauern, mit allerhand Schießgewehren bewaffnet, es nicht über das Herz bringen können, auf die vorkommenden Hasen, Vögel, Eichhörnchen u. dgl. Feuer zu geben. Auch erscheint es überaus schwer eine solche Menge Menschen, in einem meist sehr ungünstigen Terraine in Ordnung zu halten, das Schreien und Lärmen soll über alle Begriffe sein und benachrichtigt weithin die Thiere von der ihnen drohenden Gefahr. Die Verminderung der Raubthiere hofft man gegenwärtig sicherer durch die neuerlich sehr erhöhten Prämien zu erlangen.

Als Beispiele besonders großer Jagden der Art, erzählt Hahr von einer, welche unter Friedrich I. 1732 am 20. Juli unter Leitung eines Hofjägermeisters v. Schönberg, dem Namen nach ein Deutscher im Kirchspiel Nora (Drebro Län im mittlern Schweden) abgehalten wurde. Jeder Flügel des Treibens hatte außer bedeutenden Seitenflügeln 11,426 Schritte. Erlegt wurden 4 Bären, 3 Wölfe, 24 Elen und viele Hasen und Waldvögel (Auer-, Birken- und Haselwild). Noch größer war ein Skallgâng für denselben König am 1. September 1737 im Kirchspiel Wåla, nordwestlich von Stockholm am Målersee (Westmanlands Län). Ein Flügel hatte 27,690, der andere 24,675 Schritte, der Boden, wo die Flü-

gel anstoßen, war 9,300 und zwei Seitenflügel 16,100 Schritte lang. Die Jagd dauerte 4 Tage und die Beute war: 6 Bären, 3 Wölfe, 3 Luchse, 1 Fuchs, 12 Elen und viele Hasen und Waldvögel.

Bei dem einen Hauptzwecke der Jagden, im Norden nämlich, der Raubthiervertilgung und bei der Mühseligkeit der Jagden in den großen Wäldern sind von Alters her die verschiedenen Fangarten in Wolfsgärten, Gruben, Fallen aller Art und für alle Thiere, Schlingen, Selbstschüsse u. dgl. mehr überall herrschend, sehr ausgebildet und noch gegenwärtig im Gebrauch. Auch darüber verweise ich auf den bezeichneten Aufsatz in der Forst- und Jagdzeitung.

Unter den schwedischen Königen waren vor alten Zeiten viele große Jagdfreunde und die Bärenjagden wurden besonders geliebt. Es fehlte dabei nicht an gefährlichen Abenteuern. Carl XII. erlegte schon in seinem zwölften Jahre, wo er seinen Vater zur Jagd begleitete, seinen ersten Bären. Größere königliche Jagddistrikte waren in verschiedenen Landestheilen in nicht geringer Zahl, ebenso Gehäge und Thiergärten, in welchen hauptsächlich Rothwild und Rehe, auch Damwild gehalten wurden. Bei Stockholm selbst bestand ein großer Thiergarten, welcher erst unter Carl Johann aufgelassen wurde. Jetzt hat die Krone nur einen mit Rothwild auf der Insel Öland, doch spricht man von der bevorstehenden Anlage eines neuen, unweit des R. Lustschlosses Gripsholm. Auf Öland hatte Friedrich I. 1723 Sauen, aus Deutschland verschrieben, aussetzen lassen, sie vermehrten sich indessen so stark, daß 1752 beim Reichstage lebhaft Klagen darüber erhoben wurden, in Folge deren man ihre Ausrottung beschloß. Jetzt gibt es in Schweden kein Schwarzwild mehr.

Schon Gustav I. Wasa (reg. 1523—1560) soll Rebhühner aus Deutschland haben verschreiben lassen, um sie im südlichen Schweden zu acclimatiren, Friedrich I. wiederholte dasselbe und in den bezeichneten Landestheilen, namentlich in Skåne sind sie heimisch geworden. Königin Luise Ulrike versuchte bei dem Lustschloß Ulriksdal eine Fasanerie zu gründen, der Versuch mißglückte ebenso wie ein 1846 von Dskar I. in der Nähe von Stockholm wiederholter. In den Jahren

1861 und 1862 ließ ein reicher Handelsherr Dikson aus Gothenburg eine Anzahl Grouse (Schwed. Moripa) aus Schottland kommen und setzte sie im südlichen Westergötland aus. Der Versuch, dieselben anzuziehen, soll geglückt sein, eine K. Verordnung vom 13. Juli 1866 constatirt dasselbe und verbietet zur „Vermehrung dieses nützlichen Vogels“ alle Jagd auf dieselbe bis Schluß 1870. Zugleich hat der König jüngst 2,000 Rdl. (3 Vereinsthaler = 8 schwed. Reichsthaler) anweisen lassen, um die Grouse auch an andern Orten Schwedens auszusetzen.

Schwedens Könige hatten niemals einen so großen Jagdstaat wie die deutschen Fürsten, aber es herrschte auch niemals in diesem Lande eine solche Jagdtyrannei und ein so verderblicher Jagddruck wie in Deutschland. In älteren Zeiten hatten die obersten Beamten im Län (Länsherrare und Kronans fogdar), die Oberaufsicht über die Jagd meist wohl in polizeilicher Hinsicht. Erst Königin Christine errichtete 1638 ein Reichsjägermeister-Amt, welches 1682 eingegangen und an dessen Stelle 4 Jagdfiskale traten, unter welchen die Landshöfdinge (Chefs der Provinzen) die Aufsicht über die Forsten und Jagden ausübten. Im Jahr 1780 trat an die Stelle der Jagdfiskale ein Oberhofjägermeister-Amt, welches bis 1824 dauerte. Seit der Zeit bis zum heutigen Tage hat die Forst- und Jagddirektion die Leitung und die Forstbeamten des Staats besorgen auch das Nöthige wegen der Jagd. Ein besonderes Hofjagdpersonal für den persönlichen Dienst des Regenten fehlte nicht, allein wie geringe dasselbe war, geht daraus hervor, daß König Friedrich I., ein sehr großer Jäger, nur einen Hofjägermeister, einige Ober- und Unterjägermeister und Jagdpagen hatte. Der jetzt regierende König Carl XV., ebenfalls ein großer Jagdfreund und sehr thätiges Mitglied eines unter seinen Auspicien gestifteten Jagdclubbs, hat nur einen Oberhofjägermeister, einen Hofjägermeister und 5 Hofjäger.

Das Jagdrecht stand in den ältesten Zeiten einem Jeden ohne Ausnahme zu. Das Wild war *res nullius*, wer es erlegte nahm es eben dadurch in Besitz. Nach der Ausbildung des Privateigenthums wurde das Jagdrecht mindestens auf das nützliche Wild dem Grundbesitzer zuerkannt, zugleich aber auch die Folge, die Verfolgung und *occupatio* eines verwundeten Thieres auf eines

Andern Grund und Boden anerkannt und gesetzlich festgestellt. Jeder freie Mann, gleichviel ob adelig oder Bauer, übte die Jagd auf seinem Grund und Boden aus und das ging auch ohne anderweite Bedenken bei den größeren Flächen in einer wenig bevölkerten Gegend. Gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts auf ein und demselben Grundstücke haben wahrscheinlich niemals bestanden. So weit waren die Grundlagen des schwedischen Jagdrechts ganz germanisch, es bedingte dort wie hier zur Ausübung auf eigenem Grunde einen freien Mann. Und doch entwickelte sich dasselbe so ganz anders als in Deutschland. Es kam dieses daher, daß die Bauern in ganz Scandinavien von jeher frei waren, daß eine Leibeigenschaft oder irgend ein Hörigkeitsverhältniß, größeren Grundbesitzern gegenüber, niemals bestand. Die Gefangenen, welche die Wikinger von ihren Raubzügen heimbrachten, waren allerdings Sklaven, zur Zeit des Heidenthums ebenso rechtlos, ebenso als Sache betrachtet, als im übrigen Europa. Diefen gegenüber bezieht sich der Ausdruck „freier Mann“. Zu den Freien wurden schon frühe alle diejenigen gerechnet, welche von Vater- und Mutterseite freigeboren waren, ebenso die freigelassenen oder freigekauften Sklaven. Die Sklaverei wurde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gesetzlich, als mit der christlichen Religion unvereinbar, aufgehoben. Im 15. Jahrhundert machte man einen Versuch, wenn auch in milderer Form, die Leibeigenschaft einzuführen, er mißglückte aber total durch die Festigkeit der Bauern, welche schon damals als ein besonderer Stand eine Stimme in der Volksvertretung hatten. Zwischen der Krone sammt den Großgrundbesitzern einerseits, und den Bauern andererseits, fand keine weitere Abhängigkeit statt, als durch Pacht- oder anderweite contractliche Verhältnisse. Daher kam es auch, daß als in der Mitte des 17. Jahrhunderts der schwedische Adel einen allerdings nicht durchdringenden Anlauf zu einer feudal-aristokratischen Entwicklung nahm, und einen überwiegenden Einfluß auf die Regierung äußerte, er es zwar durchsetzte, daß in einem großen Theile des südlichen Schwedens, wo es mehr und größeren adeligen Grundbesitz gab, „Ritterschaft und Adel“ allein zur Jagdausübung privilegiert wurde, diese aber auf eines Bauern Grundstück nur mit dessen ausdrücklicher Genehmigung stattfinden

durfte. Raubthiere konnte indessen auch damals Jedermann erlegen und fangen wo immer er sie auch treffe. Für diese war „kein Friede gewürckt“ wie die Formel in unseren alten Urkunden rücksichtlich der Bannforsten heißt, und es brauchte keine Eigenthumsgrenze respektirt zu werden.

Mit dem Jagdgesetze vom 13. April 1808 wurde das Privilegium, dieser Eingriff in das alte Jagdrecht, aufgehoben. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind in der Beziehung in das gegenwärtig geltende vom 21. Oktober 1864 übergegangen. Letzteres werde ich nun in seinen Hauptpunkten auszugsweise mittheilen, indem es manches Eigenthümliche darbietet.

Der Krone steht das Jagdrecht zu, in dessen eingehägten Jagdparken und Thiergärten, auf den Grundstücken bei den königlichen Lustschlössern oder anderen dem Könige zur Disposition gestellten Grundstücken, in den Staatswäldern, auf den Staatsgütern und allem andern der Krone zugehörigen ungetheilten Grund und Boden, sowie auch auf den Gemeinheiten, welche unter dem Schutze des Staats oder der Gemeinden stehen. Uebrigens hat ein Jeder das Recht auf seinem Grund und Boden jede Art von Jagd und auf alle Jagdthiere auszuüben mit den alleinigen Beschränkungen, welche das Gesetz anordnet. Den Inhabern der Dienstgüter (Poställen mehr oder minder groß, aber neben Feld, Wiese und Weide stets Wald enthaltend; es gibt solche Poställen, welche eine □Meile Fläche einnehmen) oder den Pächtern der Staatsgüter stehet auf diesen die Jagd ebenfalls zu. Das unberechtigte Jagen wird nach den Civilgesetzen bestraft.

In ungetheiltem Walde, in den Stärgord d. h. auf den Klippen und Scheeren an der Seeküste, auch auf dem offenen Meere kann jeder schwedische Mann jagen.

Die Jagdfolge, ein uraltes Recht, findet statt, wenn Jemand auf seinem Eigenthum ein Thier verwundet hat, einer besondern Anzeige an die Nachbarn bedarf es nicht. Ist das aufgejagte Thier ein Bär, Wolf, Luchs oder Vielfraß (*Gulo borealis*), so kann es auch verfolgt werden auf eines Andern Jagdrevier ohne vorher verwundet zu sein.

Will Jemand auf eines Andern Grundstück einen Bären jagen

oder eine Jagd anstellen auf einen Wolf, Luchs oder Vielfraß, so muß er das vorher dem Jagdberechtigten anzeigen, doch darf dieser eine solche Jagd nicht verhindern, wenn nachgewiesen ist, daß eines der genannten Thiere sich in der betreffenden Gegend aufhält. Seine Theilnahme an der Jagd ist nicht erforderlich und das Raubthier gehört dem, welcher es erlegt.

Trifft Jemand zufällig ein schädliches Raubthier, wo immer das auch sein mag, kann er es erlegen und behalten.

Schädliche Raubthiere sind dem Gesetze nach: Bär, Wolf, Luchs, Vielfraß, Fuchs, Marder, Otter, Seehund, Adler, Uhu, Habicht und Falke.

Die Schonzeit* mit Ausnahme der eben genannten Raubthiere für welche eine solche nicht besteht, gilt:

- für Elen vom 1. Oktober bis 10. August;
- „ Bieher** vom 1. November bis 10. Juli;
- „ Rebhühner und Moripa (Grouse) vom 1. November bis 10. August;
- „ Schwan, die Grau- und Eibergans und alle Bekaffinen vom 16. März bis 10. Juli;
- „ Rothwild, wildes Kenthier, Gase, Auer-, Birk- und Haselwild, Schneehühner (Dals od Fjällripa) vom 16. März bis 10. August.

Uebrigens ist dem Könige ausdrücklich nach dem Gesetze das Recht gegeben, in Bezug auf die Schonzeit Abänderungen zu machen, wenn die Erfahrung ergebe, daß für gewisse Wildarten, oder für einzelne Theile des Reichs die Termine nicht ausreichen.

Die Uebertretungen gegen die vorstehenden Bestimmungen

* Das älteste Gesetz darüber ist von 1593 und bestimmte solche von Mitfasten 4 Wochen vor Ostern bis zur Dlafsmesse, 29. Juli, für Elen und Rothwild. Dieß wurde 1647 auf Reh, Waldhühner, Schwan, Wildgans u. dgl. mehr, ausgedehnt. In neuerer Zeit 1825 wurde für Elen auf 10 Jahre ein absolutes Jagdverbot erlassen. Die Jagdzeit war von 1836 an, vom 1. August bis 30. November festgesetzt. 1850 erfolgte abermals ein 3 jähriges Verbot und die Jagd war nachdem nur vom 10. August bis 1. Oktober offen. Auf die Vermehrung der Elen haben diese Verbote günstig gewirkt.

** Bieher gibt es noch im nördlichen Schweden in den meisten Flüssen, in welchen Flößerei nicht getrieben wird.

werden mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 Rbl. und eventueller Confiskation des Wildes gebüßt. War es aber ein Elen oder Bieher, welcher gejagd, oder gefangen oder verwundet worden, so darf vom Richter nicht unter 150 Rbl. erkannt werden.

Die Schonzeit für die vorstehend genannten Vogelarten erstreckt sich auch auf das Ausnehmen der Eier und das Zerstoren der Nester. Wasser- und Seevögeln dürfen Eier und Junge nicht genommen werden vor dem 10. Juli, allen andern im Gesetze nicht genannten nützlichen Vögeln nicht vor dem 10. August.*

Für die eingehägten Jagdparcs und Thiergärten besteht keine Schonzeit, in diesen darf das ganze Jahr auf alle Thierarten vom Jagdberechtigten gejagt werden. In diesen ist die Jagd auf Raubthiere dritten Personen nicht gestattet.

Während der Schonzeit darf keinerlei Wildpret zum Verkauf ausgedoten, gekauft, zum Geschenk angenommen oder von einem zum andern Orte transportirt werden, bei Strafe von 10 bis 200 Rbl. und Confiskation des Wildes.

Das Gesetz enthält ferner polizeiliche Bestimmungen zum Schutze der Menschen und des Weideviehs in Bezug auf die Anlage von Gruben, Fallen, Aufstellung von Schlingen u. dgl. m. Elen dürfen nicht auf Schneeschuhen gejagt oder in Gruben gefangen werden; Hunde dürfen vom 16. März bis 10. August in dem Jagdreviere nicht los laufen, doch darf man sie zur Jagd auf Bären, Wölfe, Luchse und Bielfraße anwenden; Raßen, welche im Walde oder am Gehäge getroffen werden, kann man tödten u. dgl. m. Die Uebertretung aller dieser und ähnlicher Bestimmungen werden mit 5 bis 100 Rbl. bestraft, nebst Ersatz des etwa angerichteten Schadens.

Alle Geldstrafen fallen zu $\frac{1}{3}$ in die Staatskaffe, $\frac{2}{3}$ kommen dem Angeber zu.

* Ob die Vorschrift wegen des Ausnehmens der Eier und Nestvögel bei den Seevögeln im hohen Norden gehalten werden kann, scheint mir sehr zweifelhaft. denn dort, wie z. B. bei Pileå, Luleå u. a. m. (über den 65° n. B.) kommen weder Haushühner noch zahme Enten und Gänse fort. Das Bedürfnis an Eier deckt man meist durch das Sammeln der wilden Enten-, Gänse-, Möven etc. Eier; junge wilde Gänse mit gelähmten Flügeln habe ich in und bei Uleåborg und Harparanda als Hausthiere auf den Höfen gesehen.

Endlich sind im Gesetze auch Prämien für das Erlegen von Raubthieren und schädlichen Raubvögeln bestimmt* und zwar:

für einen Bären, alt oder jung	50 Rdl.	
„ „ alten oder jungen Wolf oder Luchs	25 „	
„ „ „ „ „ Bielfraß	10 „	
„ „ „ „ „ Fuchs, Abler oder Uhu	3 „	und
„ „ „ „ „ Tauben- oder Hühnerhabicht	2 „	

Diese Prämien werden aus der Staatskasse gezahlt. Es muß von den Raubthieren die Haut, die Raubvögel aber ganz dem betreffenden unteren Verwaltungsbeamten oder dem Vorstehenden der Communalbehörde vorgezeigt werden. Auf deren Bescheinigung erfolgt die Auszahlung.

Zum Schluß gebe ich noch eine officiële Uebersicht über die in den 5 Jahren 1856—60 erlegten Raubthiere und Raubvögel: 618 Bären, 868 Wölfe, 873 Luchse, 611 Bielfraße, 52,327 Füchse (meist in den südlichen Län) 7,995 Marder, Iltis und Hermeline, 1472 Ottern, 12,852 See- hunde; 19,382 Raubvögel.

Bemerkt wird dabei, daß man mit Sicherheit annehmen könne, wie diese Zahl bei weitem nicht die wirkliche Anzahl der erlegten Raubthiere und Vögel ausdrücke, also auch nicht die in denselben 5 Jahren mit 109,693 Rdl. gezahlten Prämien. Letztere deßhalb nicht, weil in dem genannten Zeitraume bei niedrigen Prämien noch Zuschüsse von anderer Seite stattfanden, deren vollständige Nachweisung fehlt. Jedenfalls ergibt sich daraus, daß Schweden noch reich an Raubthieren ist und die Berechtigung nachgewiesen erscheint, im Gesetze für die Verfolgung und Erlegung derselben, eine für die Jagdberechtigten keineswegs angenehme Ausnahme zu gestatten, ebenso daß es auch angezeigt war, die Staatskasse mit den

* Die Prämienzahlung für Raubthiere ist schon seit 1647 gesetzlich, damals betrug sie z. B. für einen alten Bären 4 Rdl., für einen jungen 2 Rdl.; für einen alten Wolf 2, für einen jungen 1 Rdl. Man hat später diese in den Provinzen, wo die Raubthiere sehr schädlich auftreten, aus Provinzialmitteln oder durch freiwillige Beiträge der Gemeinden erhöht.

verhältnißmäßig hohen Ausgaben zu belasten, welche die gegenwärtigen Prämien erfordern.

Was nun endlich die Jagdliteratur anbetrifft, so hat eine solche, abgesehen von kleineren Aufsätzen, welche man in den ältesten Urkunden findet, Schweden erst von der Hälfte des vorigen Jahrhunderts an erhalten. Die älteste Schrift „Femtlands Djurfänge“ (Thierfänge) von Aeschil Nordholm, erschien 1749 als eine akademische Disputation in Upsala. Diesem folgte eine ebenfalls akademische Schrift „Westmanlands Björn-och Wargfänge“ (die Bären- und Wolfsfangarten in Westmanland) von Anders Gillerström. Upsala 1750. Die Fang- und Jagdarten auf Raubthiere nahmen den größten Theil der Literatur in Anspruch bis auf die neueste Zeit, welchen Beifall sich solche zu erfreuen hatten, beweist ein 1801 in Stockholm erschienenenes Buch von E. J. de la Myle „Tillförlitlig undervisning huru Käfar och Wargar kunna fångas med so kallade Käfsaxar. (Zuverlässige Unterweisung, wie Füchse und Wölfe mit sogenannten Fuchseisen gefangen werden können,) welche 1859 die neunte Auflage erlebte und die erste allgemein gehaltenene Schrift war. „Försök till en Svensk Stogs-och Jagdlexicon“ (Versuch zu einem schwedischen Forst- und Jagdlexicon) von M. Brummer. Götteborg 1789. Neben den Raubthierjagden und deren Fangweisen finden wir besonders die Dressur der Hunde*, die Ge-

* Von Hunden werden in Schweden nur wenige verschiedene Arten gebraucht. Im Süden, überhaupt in den Provinzen mit mehr Ackerbau und einer höheren Cultur findet man den Hühnerhund in seinen ebenso verschiedenen Racen wie in Deutschland. Wo der Wald aber vorherrschend, verliert er sich und der Stöberhund (Stöfvare) tritt an seine Stelle. Er treibt junge Bären oder Luchse zu Baume, jagt unverdrossen mit lautem Halse nach Hasen und Füchsen, wie er auch die Waldvögel auf- und zu Baume treibt, welches eine fast ausschließlich auf diese im Herbst betriebene Jagdmethode ist, für die so unwegsamen Wälder sehr gut geeignet. Ich habe von diesen Stöberhunden oder Bracken zwei Racen gesehen, beide schlank und leicht, aber ein größerer und ein kleinerer meist von gelbrother Farbe, oft mit schwarzen Extremitäten. — Eine mir interessant scheinende Bemerkung will ich hier einschleiben, in Bezug auf das Auervild. Man hört in Schweden, wie auch bei uns nicht gar selten im Herbst die Auervähne oft sehr eifrig balzen und bemerkte darüber ein alter erfahrener Jäger als bekannte Thatsache, daß je weiter gegen Norden, desto öfter komme das vor. — Die dritte Hunderace sind die Dach-

Schießkunde vertreten. An Zeitschriften behandelten die Jagd drei: Skogs och Jagdarkiv för Sverige von Ad. Ström. Stockholm 1832; Tidskrift (Zeitschrift) för jägare och naturforskare, Jahrg. 1—3. Herausgegeben vom schwedischen Jägervereine. Stockholm 1832—1834; und die noch jetzt erscheinende Svenska Jägarförbundets nya Tidskrift. Stockholm 1863. — Im Ganzen führt Jahr mit den Zeitschriften 38 Abhandlungen über einzelne Gegenstände der Jagdwissenschaft und nur 5 das Allgemeine derselben umfassende Schriften auf.

v. Berg.

hunde, im Gebrauch wie in Deutschland, zum Jagen und Kriechen. Windhunde sind selten. Bärenhunde zum Angreifen der Bären, ein schwerer Hefhund. Elchhund, ein kleiner nicht rascher und mit guter Nase versehener Hirtenhund, wie ihn meistens die Renthierhirten in Lappland haben. Er sucht dem Elenthier auf der Fährte nach, jagt es auf und stellt es, was es leicht thut. Endlich braucht man auf der Jagd nach Seevögel auch den klugen und leicht zu dressirenden Pudel. Er muß insbesondere ein guter Apporteur sein.

Einladung

zur XX. Versammlung der süddeutschen Forstwirthe.*

Durch Beschluß der XIX. Versammlung süddeutscher Forstwirthe zu Neuwied vom 17. Juni l. J. wurde Aschaffenburg als Versammlungsort für das Jahr 1869 bestimmt.

Nachdem zur Abhaltung der Versammlung am hiesigen Orte die allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, beehren sich die unterfertigten Geschäftsführer auf die Tage vom

30. Mai bis 2. Juni 1869

zu recht zahlreichem Besuche ergebenst einzuladen und hiemit die dringende Bitte um gefällige rechtzeitige Anmeldung zu verbinden, da es nur auf diese Weise möglich wird, für geeignete Unterkunft der Herren Theilnehmer Sorge tragen zu können.

Aschaffenburg, den 23. Dezember 1868.

Gayer, Röttger,
Professor. Forstmeister.

* Das Programm, welches uns zu spät zugeing, um es noch in dieses Heft aufnehmen zu können, werden wir noch rechtzeitig im nächsten Heft zur Kenntniß unserer Leser bringen. Die Red.